

Wahlausschreiben

für die Wahl der Mitglieder der Gesamtkonferenz an der Steinmühle

In Anlehnung an die Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung ab 5. Juni 2014 in Verbindung mit Abschnitt 2, Absatz III, 2. Titel, Absatz III, Punkt 4 der Partizipatorischen Strukturen an der Steinmühle in der Fassung von 2016 ist zu Beginn dieses Schuljahres für eine Amtszeit von zwei Schuljahren die Gesamtkonferenz zu wählen, die an der Steinmühle anstelle der Schulkonferenz das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung ist, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammenwirken und gemeinsam ihre Verantwortung für die Schule wahrnehmen.

1. Zusammensetzung der Gesamtkonferenz:

Die Gesamtkonferenz an der Steinmühle besteht aus allen Lehrerinnen und Lehrern, 16 Elternvertreter/innen und 16 Schülervorteiler/innen.

Für die Personengruppen der Elternvertreter/innen und Schülervorteiler/innen sind entsprechend der Zahl der Sitze die Mitglieder zu wählen.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter der Elternschaft sind die Mitglieder des Schulelternbeirats.

Die Wahlberechtigung bei der Wahl der Schülervorteilerinnen und Vertreter ergibt sich aus der Satzung der Schülervertretung an der Steinmühle in ihrer aktuellen Fassung.

3. Wahlausschreiben für die Wahlen zur Gesamtkonferenz an der Steinmühle

Wählbar als Vertreter der Elternschaft ist jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers oder einer minderjährigen Schülerin. Nach § 100 I HSchG nehmen die Rechte und Pflichten wahr:

- Die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
- Die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis.
- Anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.
-

4. Wählbarkeitsbescheinigung:

Will ein Elternteil für die Wahl in die Gesamtkonferenz kandidieren ohne Mitglied des Schulelternbeirates zu sein, benötigt es für seine Kandidatur eine vom Schulleiter ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung, in welcher der Schulbesuch seines minderjährigen Kindes bestätigt wird.

5. Wahlverfahren:

Das Wahlverfahren lehnt sich in seinen Grundzügen den Regelungen der Konferenzordnung HE in ihrer Fassung vom 17.10.2011 an. Die Wahlen finden für die Vertreter und Vertreterinnen der Elternschaft in der Wahlversammlung des Schulelternbeirates statt.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft erfolgen die Wahlen nach den Regelungen der Satzung der Schülervertretung an der Steinmühle in ihrer aktuellen Fassung.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Für die Durchführung der Wahl innerhalb der Personengruppe gilt in der Regel Personenwahl.

6. Einladung zur Wahlversammlung:

Mit diesem Wahlausschreiben lade ich die Mitglieder des Schulelternbeirates zur Wahlversammlung ein. Zugleich lade ich auch alle Elternteile ein, die kandidieren wollen, aber nicht dem Schulelternbeirat angehören. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist mitzubringen. In der Wahlversammlung besteht Gelegenheit zur Vorstellung.

Die Wahltermine sind:

Für die Elternvertreter: Die Wahlversammlung des Schulelternbeirats am 27. September 2022, 20:00 Uhr im Forum der STM.

7. Erlass und Aushang des Wahlausschreibens:

Dieses Wahlausschreiben wurde am 08.09.2022 erlassen. Es wird vom 08.09.2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe am 27.09.2022 an den Eingangstüren zum Hauptgebäude, zum Atrium und zum Centrum 5/6 ausgehängt.

Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen.

Schulleiter


B. Gemmer


B. Holly